

Satzung des REITCLUB FREIBURG-TUNIBERG e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist Reitclub Freiburg-Tuniberg e.V. Der Verein ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

1. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Zweck des Vereins ist es, den Reit- und Fahrsport und das Freizeitreiten zu pflegen und zu fördern, die Förderung der Pferdezucht, die Teilnahme an reit- und fahrsportlichen Veranstaltungen sowie die Verbundenheit mit dem Pferde zu festigen.
3. Vor allem soll die Jugend am Reitsport interessiert und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins in der Ausübung des Reitsports gefördert werden.
4. Der Reitclub Freiburg-Tuniberg e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes ein Zweckvermögen ansammeln, soweit dies, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck erfüllen zu können, erforderlich ist. Das Zweckvermögen ist auf ein besonderes Bankkonto zu übertragen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein kann sich überregionalen reiterlichen Vereinigungen und geeigneten Sportverbänden anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Als Jugendliche Mitglieder gelten Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 4 Aufnahme

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Aufnahme gilt als vollzogen, wenn das Mitglied eine Bestätigung erhalten hat (Brief, E-Mail, Fax)
3. Zur Aufnahme von Minderjährigen in den Verein ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Sitz in der Mitgliederversammlung, stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand des Vereins oder die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu benutzen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln. Durch die schriftliche Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand bei vorliegenden zwingenden Gründen. Hierzu gehören u.a.:
 - Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane
 - Schädigung der Vereinsinteressen
 - Nichtzahlung des Beitrages.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung gehört zu werden. Bis zum endgültigen Beschluss ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.
6. Zahlungsverpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft, außer im Falle des Todes, nicht berührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr einmal zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:
 - Auf Beschluss des Vorstandes
 - Nach § 37 BGB von einem Viertel der Mitglieder
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zu erfolgen. Wünsche und Anregungen sind bis zu einer Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
4. Das Stimmrecht kann nur von den Anwesenden persönlich ausgeübt werden.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle von Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4, im Übrigen mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge auf die Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Bis zu zwei Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart, der die Einnahmen und Ausgaben zu verwalten und die Jahresrechnung zu erstellen hat
 - d. dem Schriftführer
 - e. Platzwart
 - f. und bei Bedarf aus bis zu sieben weiteren Beisitzern, welche unter anderem Sportwart und Jugendwart mit einschließen kann.

2. Die Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
4. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Einvernehmen mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten. Vorstandsbeschlüsse sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei die Anwesenheit des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unabdingbar ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
5. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln per Handzeichen gewählt, es sei denn, dass die anwesenden Mitglieder ein anderes Wahlverfahren beschließen.
3. Die Verbindung zweier Ämter in einer Person ist zulässig, außer der des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Rechnungsprüfer.

§ 12 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von jedem Mitglied Beiträge.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen wird ebenfalls durch den Vorstand bestimmt.

§ 13 Ausschüsse

Der Verein kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse und deren Mitglieder sind durch den Vorstand zu bestellen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nur insoweit für die Mitglieder im Falle von Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb und dem Besuch von Vereinsanlagen entstehen, als diese gegebenenfalls durch eine bestehende Versicherung gedeckt werden.

§15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindungen) auf. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.
3. Die Mitglieder gestatten weiter die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an die zugehörigen Verbände, sowie der jeweiligen Heimatgemeinde. Übermittelt werden bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Mitgliedern des Gesamtvorstandes) die vollständige Adresse und Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Sportveranstaltungen des Verbandes meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse soweit diese für die Publikation nach außen oder für interne Bewertungen durch den Verband von Bedeutung sind.
4. Der Gesamtvorstand macht die Sportveranstaltungen und ihre Ergebnisse sowie besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbes. die Durchführung von Turnieren, sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift und im Internet oder durch Weitergabe an die Medien bekannt. Dabei können Mitgliederdaten weitergegeben werden, sofern das einzelne Mitglied nicht schriftlich widerspricht. Eine Weitergabe zu Werbezwecken ist untersagt.
5. Mitgliederlisten dürfen nur Gesamtvorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, zugänglich gemacht werden.
6. An sonstige Mitglieder dürfen Mitgliederlisten nur zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (z.B. Minderheitenrechte) gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen und sonstigen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, herausgegeben werden.
7. Falls der Verein ein Kooperationsabkommen mit einem Dritten geschlossen hat oder schließt ist er berechtigt, diesem einmal jährlich eine vollständige Liste der Adressen einschließlich des Geburtsdatums der Vereinsmitglieder mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dass die Daten nicht weitergegeben werden dürfen. Jedes Mitglied kann dieser Weitergabe schriftlich widersprechen. In diesem Fall sind die Daten des widersprechenden Mitglieds aus der Liste zu entfernen. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung über die Weitergabe zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür sind 3/4 der Stimmen aller Vereinsmitglieder über 18 Jahre erforderlich. Kommt ein derartiger Beschluss aufgrund zu geringer Teilnahme nicht zustande, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 3/4 der anwesenden Stimmen entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Aktion Mensch e.V.“ als steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen Zweck (Reittherapie für geistig und körperlich behinderte Personen) zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten